



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzende  
des Bildungsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Sylvia Eisenberg, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Nachrichtlich:**

Vorsitzender  
des Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Ministerium für  
Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 94  
24105 Kiel

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
LRH 2

Telefon 0431 6641-3  
Durchwahl 6641-468

Datum  
11. März 2008

## Prüfung der Jahresrechnung der Hochschulen

### Anlagen: - 2 -

Sehr geehrte Frau Eisenberg,

vor dem Hintergrund der Diskussion über die Jahresrechnung der Hochschulen und deren Prüfung möchten wir Ihnen unser Schreiben an den Vorsitzenden des Finanzausschusses vom 28.09.2007 zur Kenntnis geben (Anlage).

Der Landesrechnungshof würde sein Einvernehmen für Hochschulsatzungen nicht erteilen, die den Landesrechnungshof als Prüfer vorsehen, weil er seine Unabhängigkeit bei der Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschulen nach § 111 Abs. 1 LHO eingeschränkt sähe, wenn er auch die Prüfung nach § 109 Abs. 2 LHO übernehme und ein Testat erteile.

Der Finanzausschuss hat sich am 04.10.2007 mit der Problematik befasst. Herr Staatssekretär de Jager hat dort zugesagt, dass die Prüfung der Jahresrechnung durch Angehörige der buchprüfenden Berufe erfolgen werde. Das Wissenschaftsministerium hat danach einen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein abgestimmten Vorschlag für eine Formulierung in den Verfassungen der Hochschulen erarbeitet und den Finanzausschuss darüber mit Schreiben vom 10.01.2008 informiert (Anlage). Der Finanzausschuss hat die Angelegenheit am 07.02.2008 zur weiteren Beratung in die Arbeitsgruppe „Haushaltsprüfung“ überwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eggeling



Der Präsident des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des  
Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Nachrichtlich:  
Ministerium für Wissenschaft,  
Wirtschaft und Verkehr des Landes  
Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 104  
24105 Kiel

Finanzministerium des Landes  
Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/2407**

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
LRH 12

Telefon 0431 6641-3  
Durchwahl 6641- 454

Datum  
28. September 2007

**Vorlage des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes  
Schleswig-Holstein**

**- Prüfung der Jahresrechnung der Hochschulen, Umdruck 16/2400**

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

der Landesrechnungshof hat - beginnend mit seinen Bemerkungen 2006, Tz. 7.1.5 - darauf hingewiesen, dass eine Stelle zu bestimmen ist, die die Rechnung der Hochschulen prüft. Entgegen dem Beschluss des Landtages (Drucksache 16/994 vom 25.09.2006) enthält das Hochschulgesetz vom 28.02.2007 keine entsprechende Regelung. Gem. § 109 Abs. 2 LHO besteht nunmehr die Notwendigkeit, dass diese Stelle in den Satzungen der Hochschulen für jede Hochschule einzeln bestimmt wird. Diese Satzungsvorschrift bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministeriums sowie des Einvernehmens des Finanzministeriums und des Landesrechnungshofs. Das Wissenschaftsministerium ist mit Schreiben vom 17.09. 2007 an das Finanzministerium mit dem Vorschlag herangetreten, § 109 LHO dahingehend zu ändern, dass auch der Landesrechnungshof als prüfende Stelle bestellt werden kann. Bereits die derzeitige Formulierung des § 109 Abs. 2 S. 1 LHO schließt eine Prüfung der

Rechnung der Hochschulen durch den Landesrechnungshof nicht aus. Eine entsprechende Satzungsvorschrift über die Durchführung der Prüfung bedarf allerdings - wie eben ausgeführt - auch des Einvernehmens des Landesrechnungshofs.

Der Landesrechnungshof würde sein Einvernehmen nicht erteilen. Vorrangige Aufgabe des Landesrechnungshofs ist es im Hinblick auf die Hochschulen, ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung als Körperschaften des öffentlichen Rechts gem. § 111 Abs. 1 LHO zu überwachen. Seine Unabhängigkeit zur Wahrnehmung dieser Aufgabe würde eingeschränkt, wenn er die Prüfung nach § 109 Abs. 2 LHO übernehme und ein Testat erteile. Für die darüber hinausgehende Prüfung der Jahresrechnungen der Hochschulen stünden auch keine ausreichenden Personalkapazitäten zur Verfügung.

Ungeachtet der noch ausstehenden Klärung der Grundsatzfrage, wer die Rechnung der Hochschulen prüft, weisen wir darauf hin, dass auch eine Prüfung der Jahresabschlüsse der Hochschulen für das Jahr 2006 noch aussteht. Wir gehen davon aus, dass die Hochschulen eine Haushaltsrechnung nach § 109 Abs. 1 LHO entsprechend § 80 ff. als Grundlage für eine Prüfung erstellt haben.

Für die Prüfung des Kapitels 0620 - Allgemeine Bewilligungen Hochschulen - im Rahmen der Prüfung der Haushaltsrechnung des Landes und der Schnittstelle zu den Hochschulhaushalten haben wir die folgenden Unterlagen erbeten:

- Haushaltspläne der Hochschulen gem. §§ 20 und 21 HSG (a. F.) sowie die übrigen für die Haushaltsführung der Hochschulen für 2006 ggf. festgelegten Grundsätze und
- vollständige Zentralrechnungen der Hochschulen, die nicht nur - wie die bislang übersandten - die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben, sondern auch das Haushalts-soll und die Reste enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Aike Dopp

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/2737**

Vorsitzender  
des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

**Staatssekretär**

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstr. 30  
24103 Kiel

Kiel, 20. Januar 2008

**Vorlage des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Schleswig-Holstein;  
Voten des Finanzausschusses zu den die Bemerkungen 2007 des  
Landesrechnungshofs mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2005**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf die o. a. Voten übersende ich die anliegende Vorlage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Arne Wulff

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |  
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

Vorsitzender  
des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

über

Finanzminister  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Kiel, 10. Januar 2008

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich nehme Bezug auf die Voten des Finanzausschusses zu den Bemerkungen 2007 des Landesrechnungshofs mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2005 und berichte zu Ziffer 6 Absatz 6 wie folgt:

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr hat veranlasst, dass in jeder Hochschule eine Stelle gemäß § 109 Abs. 2 Satz 1 LHO für die erforderliche Prüfung nach § 109 Abs. 2 benannt wird.

Zu diesem Zweck ist ein Vorschlag für eine Formulierung in den Verfassungen der Hochschulen erarbeitet worden, der sowohl mit dem Landesrechnungshof als auch mit dem Finanzministerium abgestimmt wurde. Danach soll die Prüfung der Jahresrechnung durch Angehörige der buchprüfenden Berufe und die Entlastung der Präsidien durch die Senate der Hochschulen erfolgen. Dieser Vorschlag ist mit den Hochschulen am 10.09.2007 erörtert worden.

Die Hochschulen sind gehalten, im Rahmen der derzeit laufenden - aufgrund des neuen Hochschulgesetzes ohnehin erforderlichen - Novellierungen der Hochschulverfassungen eine entsprechende Norm aufzunehmen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Jahresrechnungen der schleswig-holsteinischen Hochschulen für das Haushaltsjahr 2006 Ende Oktober 2007 dem Landesrechnungshof zugeleitet wurden.

Gleichzeitig kann ich bestätigen, dass das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr der Aufforderung aus Ziffer 6 Absatz 4 nachgekommen ist und die Mittel im Jahre 2007 eingespart hat.

Mit freundlichen Grüßen

Jost de Jager